

Da nun der Eingang der Lehnrolle nur von einer vom Grafen Helmold vertheilten Belehnung redet und die Vasallen binnen Jahr und Tag muthen mußten, so hatte Herr v. Dube anfänglich die Ansicht, die Lehnrolle müsse bis zum 6. December 1284 vollendet sein. Er hat diese Ansicht später berichtigt, indem er aus §. 18. der Lehnrolle schließt, daß sie erst nach dem 12. März 1294 vollendet sein könne. Während nämlich gewiß ist, daß die Besitzungen zu Beerßen und Brodesende erst 1292 von denen von Hizaeker verkauft wurden, findet sich in der Lehnrolle im §. 18. schon Manegold de Estorpe mit Dorf, Mühle und Zehnten von Beerßen nebst Brodesende aufgeführt. Dube nimmt dabei an, daß die Rolle nicht nach der Zeitfolge der Belehnungen, auch nicht mit genauer Beobachtung der Ordnung, worin die Orte neben einander liegen, verfertigt sei, vielmehr ihr Zweck nur eine Zusammenstellung der sämtlichen Belehnungen gewesen sei, welche der Graf Helmold seit dem Tode des Vaters nach und nach zu verschiedenen Zeiten bewerkstelligt habe. Dazu würden dem Verfasser der Rolle die Namen zugestellt sein; mangelnde Kunde über die Lage der Dertlichkeiten haben dabei gehindert, die Namen in eine gehörige Ordnung zu bringen; er werde die Namen nicht alle haben lesen können, daher hin und wieder die Auslassungen und die oft corrupte Schreibart.

Und in der That bestätigt ein genaues Studium der Rolle in jeder Weise diese Vermuthungen.

Die Lehnrolle der Grafen von Schwerin,
nach einer Abschrift vom Originale, die der Archivrath Lisch zu
Schwerin anfertigen ließ *).

Hee sunt bona sita ultra Albiam que comes Helmoldus de Zwerin mortuo patre suo comite Gunzelino in pheodo suis hominibus porrexit.

§. 1. Hermannus Ribe de Thune recepit ab eodem duas villas tantum, videlicet Grabowe et Moyzliz ¹⁾).

*) Die Zahlen der §§. sind erst jetzt hinzugefügt.

1) Statt tantum laß Masch terram, und gerieth dadurch in den Irrthum, unter Grabowe das Land Grabow in Mecklenburg zu ver-